

IFRS Aktuell

Ausgabe 03.2019

Neueste Entwicklungen
in der IFRS-Welt

IBOR-Reform

Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39

IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*

Aktuelle Fragestellungen aus der Praxis

IFRS IC

Die neuesten Agenda-Entscheidungen



Building a better
working world

IFRS Snacks

Kurznachrichten aus der internationalen und nationalen IFRS-Welt – für das schnelle Update zwischendurch

IASB

veröffentlicht Entwurf „Jährliche Verbesserungen an den IFRS 2018–2020“

Quelle: IASB-Website, Stand 24. Mai 2019 und eigene Recherchen

Das IASB hat am 21. Mai 2019 einen Entwurf ED/2019/2 *Jährliche Verbesserungen an den IFRS 2018–2020* veröffentlicht.¹ Der Entwurf enthält Vorschläge für Änderungen an vier Standards im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses. Die Frist für Stellungnahmen endet am 20. August 2019.

Folgende Änderungen werden im Entwurf vorgeschlagen:

- ▶ IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*: Tochterunternehmen als Erstanwender
Die vorgeschlagene Änderung würde ein Tochterunternehmen, das IFRS 1.D16(a) anwendet, verpflichten, kumulierte Umrechnungsdifferenzen mit den von seinem Mutterunternehmen ausgewiesenen Beträgen zu bewerten, basierend auf dem Zeitpunkt des Übergangs des Mutterunternehmens auf IFRS.

- ▶ IFRS 9 *Finanzinstrumente*: Gebühren im 10-Prozent-Test bezogen auf die Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten
In der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass ein Unternehmen bei Anwendung des 10-Prozent-Tests in IFRS 9.B3.3.6 bei der Beurteilung, ob eine finanzielle Verbindlichkeit ausgebucht werden soll, nur Gebühren berücksichtigt, die zwischen dem Unternehmen (als Kreditnehmer) und dem Kreditgeber gezahlt oder erhalten wurden. Dazu gehören auch solche Gebühren, die entweder vom Unternehmen oder vom Kreditgeber im Namen des jeweils anderen gezahlt oder erhalten wurden.
- ▶ IFRS 16 *Leasingverhältnisse*: Leasinganreize
Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf das Beispiel 13 zu IFRS 16. In diesem Beispiel soll die Darstellung der Erstattung von Mietereinbauten durch den Leasinggeber entfernt werden.
- ▶ IAS 41 *Landwirtschaft*: Besteuerung bei Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert
Die vorgeschlagene Änderung würde die Textziffer 22 in IAS 41 entfernen. Gemäß IAS 41.22 schließen Unternehmen steuerliche Cashflows bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts eines biologischen Vermögenswerts unter Verwendung der Barwertmethode aus. Durch die vorgeschlagene Änderung würde eine Übereinstimmung mit den Vorschriften in IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* sichergestellt.



¹ Der Entwurf ist unter <https://www.ifrs.org/-/media/project/annual-improvements-2018-2020/ed-annual-improvements-2018-2020.pdf> abrufbar.

Inhalt

IASB

Projektzusammenfassungen zu Verbesserungen an IFRS 8 und Abzinsungssätzen

Quelle: IASB-Website, Stand 20. Mai 2019 und eigene Recherchen

Am 28. Februar 2019 hat das IASB zwei seiner laufenden Projekte mit der Veröffentlichung von Projektzusammenfassungen beendet, ohne an den Standards Änderungen vorzunehmen.² Das IASB hat beschlossen, zu diesen Projekten zunächst keine weiteren Arbeiten durchzuführen.

Im März 2017 veröffentlichte das IASB den Entwurf ED/2017/02 *Verbesserungen an IFRS 8 Geschäftssegmente – vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8 und IAS 34* und unterbreitete Vorschläge, um die Ergebnisse aus dem Post-Implementation Review von IFRS 8 zu berücksichtigen.³ Nachdem das Board die eingegangenen Stellungnahmen zum ED gewürdigt hat, ist es zum Schluss gekommen, die vorgeschlagenen Änderungen nicht weiterzuverfolgen. Nach seiner Auffassung könnten einige seiner Vorschläge im Rahmen der bestehenden Anforderungen behandelt werden, andere wären nicht wirksam genug, um die Feststellungen aus dem Post-Implementation Review zu berücksichtigen. Die übrigen Vorschläge würden zudem nicht zu ausreichenden Verbesserungen der Information der Abschlussadressaten führen, um die zusätzlichen Kosten zu rechtfertigen, die den Erstellern entstünden, wenn das IASB mit seinen Änderungsvorschlägen fortfahren würde.

Als Reaktionen auf Rückmeldungen zur Agenda-Konsultation 2011 hatte das IASB das Projekt zu Abzinsungssätzen innerhalb der IFRS in seinen Arbeitsplan aufgenommen, da die Rückmeldungen ergeben hatten, dass viele Anwender die Gründe, weshalb es in verschiedenen Vorschriften der IFRS unterschiedliche Arten von Abzinsungssätzen gibt, nicht nachvollziehen konnten. Im Zeitraum 2014–2017 hat das IASB dazu ein Forschungsprojekt initiiert, um die Gründe herauszufinden. In der Sitzung des IASB vom März 2019 wurde entschieden, dass die Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt nicht im Rahmen einer eigenständigen Verlautbarung umgesetzt, sondern in andere Projekte einbezogen werden sollen. Das Projekt wurde mit der Veröffentlichung der Projektzusammenfassung beendet.

² Die Projektzusammenfassungen können unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/2019/02/project-summaries-on-ifrs-8-and-discount-rates-published/> abgerufen werden.

³ Vgl. zum Inhalt der Änderungen IFRS Aktuell 02.2017, „Vorschläge für Änderungen an IFRS 8 und IAS 34“, S. 5 ff.

06

IBOR-Reform – Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39

12

Aktuelle Fragestellungen zur Anwendung von IFRS 15

20

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC im März 2019

26

Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts (IFRS 9)

32

18. IFRS® Kongress 2019

34

EY-Veranstaltungskalender zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

36

EY-Publikationen

38

EY IFRS Webcasts

39

Ihre Kontakte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg

Impressum

Redaktion:

Christiane Hold, Sascha Weiß

Design und Layout: Sabine Reissner

Lektorat: Jutta Cram

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock

Fotos: Gettyimages

Adresse der Redaktion:

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Elena Walton

Rothenbaumchaussee 78

20148 Hamburg, Deutschland

Telefon +49 40 36132 16187

Telefax +49 181 3943 16187

ey.scout.news@de.ey.com

Bilderserie: Mexiko-Stadt

EU

Änderungen aus den jährlichen Verbesserungen 2015–2017, Änderungen an IAS 19 und an IAS 28 in europäisches Recht übernommen

Quelle: EFRAG-Website, Stand 17. Mai 2019



Die EU hat mit der Verordnung EU 2019/412 Änderungen, die sich aus den jährlichen Verbesserungen 2015–2017 ergeben haben, für die Anwendung in Europa übernommen.⁴ Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 15. März 2019. Die Verbesserungen betreffen IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen, IAS 12 Ertragsteuern und IAS 23 Fremdkapitalkosten. Die Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

Im Amtsblatt vom 14. März 2019 hat die EU die Verordnung EU 2019/402 veröffentlicht, mit der die Änderungen an IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer – Planänderung, -kürzung oder -abgeltung in europäisches Recht übernommen wurden.⁵ Die Änderungen sind auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

Mit der Verordnung EU 2019/237 wurde ferner der Änderungsstandard *Langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures* (Änderungen an IAS 28) in europäisches Recht übernommen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 11. Februar 2019. Die Änderungen stellen klar, dass IFRS 9 Finanzinstrumente auf langfristige Beteiligungen an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture angewendet wird, die Teil der Nettoinvestition in dieses Unternehmen bzw. Joint Venture sind, aber nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden. Die Änderungen sind auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Die Änderungen gelten somit auch für nach IAS 34 erstellte Zwischenabschlüsse des Geschäftsjahres 2019, z. B. für Halbjahresfinanzberichte zum 30. Juni 2019.

4 Vgl. zum Inhalt der Änderungen IFRS Aktuell 02.2018, „IASB schließt jährliches Änderungsverfahren ab (Zyklus 2015-2017)“, S. 21 ff.

5 Vgl. zum Inhalt der Änderungen IFRS Aktuell 02.2018, „IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer“, S. 29 ff.

ESMA

ESMA veröffentlicht Bericht zu den Aktivitäten der EU-Rechnungslegungs-Enforcer und deren Erkenntnissen für 2018

Quelle: ESMA-Website, Stand 27. März 2019 und eigene Recherchen

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 27. März 2019 einen Bericht über die Aktivitäten in der EU im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der 2018 anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften in den Abschlüssen börsennotierter Unternehmen veröffentlicht.⁶ Darüber hinaus enthält der Bericht einen Überblick über die wichtigsten Aktivitäten auf europäischer Ebene, Informationen zu Durchsetzungsaktivitäten in Europa und zum Beitrag der ESMA zur Entwicklung des einheitlichen Regelwerks im Bereich der Unternehmensberichterstattung.

Europäische Enforcer haben die Abschlüsse von 950 IFRS-Bilanzierern geprüft. Die Prüfungen führten in 328 Fällen dazu, dass der zuständige Enforcer Maßnahmen wie z. B. Fehlerfeststellungen bei wesentlichen Abweichungen von den IFRS ergriffen hat. Die Enforcer beurteilten für 819 Emittenten ferner die nichtfinanziellen Informationen im Zusammenhang mit umweltbezogenen, sozialen und Governance-Aspekten. Dies führte in 51 Fällen zu entsprechenden Maßnahmen des Enforcers.

Des Weiteren wurden 746 Lageberichte geprüft, um die Einhaltung der ESMA-Richtlinien für alternative Erfolgskennzahlen zu beurteilen. Hierbei ergriffen die Enforcer in 136 Fällen korrigierende Maßnahmen.



⁶Der vollständige Bericht ist abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-99-1128_press_release_2018_enforcement_report.pdf.



Am 3. Mai 2019 hat das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) den Exposure Draft (ED) *Interest Rate Benchmark Reform – vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39* veröffentlicht.⁷ Mit dem ED werden Änderungen von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* vorgeschlagen, damit Unternehmen bestimmte Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) unter der Annahme anwenden können, dass der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Cashflows und die Cashflows aus dem Sicherungsinstrument beruhen, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert wird.



IBOR-Reform – Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Das IASB schlägt mit dem ED⁸ Anpassungen an IFRS 9 und IAS 39 vor, um es Unternehmen zu ermöglichen, trotz der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem erwarteten Übergang von Interbank Offered Rates (IBORs) zu den neuen Referenzzinssätzen (RFRs) auf Sicherungsbeziehungen weiterhin Hedge Accounting anzuwenden.
- ▶ Die vorgeschlagenen Änderungen im ED beschränken sich auf Fragen der Finanzberichterstattung im Zeitraum vor der Ersetzung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz.
- ▶ Die Kommentierungsfrist endet am 17. Juni 2019. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der Änderungen wurde die Kommentierungsfrist auf 45 Tage verkürzt.

7 Vgl. zu den vorläufigen Ergebnissen der IASB-Sitzung im Februar 2019 unseren Artikel in den IFRS Snacks in IFRS Aktuell 02.2019, S. 3.

8 Verfügbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/project/ibor-reform/ed-ibor-reform-may-19.pdf?la=en>



IBOR-Reform – Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39

Weshalb schlägt das Board diese Änderungen vor?

Referenzzinssätze wie die Interbank Offered Rates (IBORs) sind für die globalen Finanzmärkte von großer Bedeutung. Sie werden einer Vielzahl von Finanzprodukten (etwa Hypothekenkrediten und derivativen Finanzinstrumenten) zugrunde gelegt, deren Gesamtvolumen sowohl in US-Dollar als auch in anderen Währungen mehrere Billionen erreicht.

Die jüngsten Marktentwicklungen haben die Zuverlässigkeit verschiedener Referenzzinssätze infrage gestellt. Angesichts dieser Problematik hat das Financial Stability Board einen Bericht mit Empfehlungen für eine Reform dieser Zinssätze veröffentlicht. Einige Länder sind beim Ersetzen der bestehenden Referenzzinssätze durch alternative, nahezu risikolose Zinssätze bereits weit vorangeschritten.

Die ungewisse Zukunft der derzeit geltenden Referenzzinssätze dürfte sich auch auf die Finanzberichterstattung von Unternehmen auswirken. Bestimmte Hedge-Accounting-Vorschriften in IFRS 9 und IAS 39, die eine zukunftsgerichtete Analyse erfordern, können von den Unsicherheiten betroffen sein, die hinsichtlich der Auswirkungen der Reform auf den Zeitpunkt und die Höhe künftiger Cashflows aus designierten Sicherungsgeschäften bestehen.

Weshalb befasst sich der ED ausschließlich mit Fragen im Vorfeld der Zinsablösung?

Das Board hatte festgestellt, dass die Unsicherheit hinsichtlich der langfristigen Tragfähigkeit bestimmter Referenzzinssätze gestiegen war. Daher hat es beschlossen, ein neues Projekt zu den Auswirkungen der Reform auf die Finanzberichterstattung in Angriff zu nehmen, wobei zwei unterschiedliche Sachverhalte berücksichtigt werden:

(a) Fragen im Vorfeld der Zinssatzablösung:

Sachverhalte, die sich im Zeitraum vor der Ersetzung eines geltenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen, risikolosen Zinssatz auf die Finanzberichterstattung auswirken

(b) Fragen zum Zeitpunkt der Zinssatzablösung:

Sachverhalte, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung der geltenden Referenzzinssätze durch alternative, risikolose Zinssätze auf die Finanzberichterstattung auswirken könnten

Das Board hat entschieden, den Fragen im Vorfeld der Zinssatzablösung höhere Priorität einzuräumen, da sie dringlicher sind und die Bedingungen und Detailbestimmungen der Zinssatzablösung noch nicht endgültig feststehen. Daher berücksichtigt der Exposure Draft ausschließlich die folgenden Hedge-Accounting-Vorschriften, die auf zukunftsgerichteten Analysen basieren:



⁹ Die Ausführungen in diesem Artikel beruhen im Wesentlichen auf dem Dokument Snapshot: Interest Rate Benchmark Reform des IASB, verfügbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/project/ibor-reform/snapshot-ed-interest-rate-benchmark-reform.pdf>.



- (a) das Kriterium „hoch wahrscheinlich“
- (b) prospektive Beurteilungen
- (c) einzeln identifizierbare Risikokomponenten

Die übrigen Hedge-Accounting-Vorschriften bleiben unverändert.

IFRS 9 räumt Unternehmen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 das Bilanzierungswahlrecht ein, die Hedge-Accounting-Vorschriften von IAS 39 auch weiterhin anzuwenden.

Eine beträchtliche Zahl von IFRS-Abschlusserstellern – insbesondere Finanzinstitute – hat sich für die Fortführung des Hedge Accounting nach IAS 39 anstelle einer Übernahme der Vorschriften von IFRS 9 entschieden. Aus diesem Grund wird im Exposure Draft eine Modifizierung von IFRS 9 wie auch von IAS 39 vorgeschlagen.

(a) Kriterium „hoch wahrscheinlich“

Wird eine erwartete Transaktion als gesichertes Grundgeschäft designiert, so muss sie gemäß IFRS 9 und IAS 39 „hoch wahrscheinlich“ sein. Aufgrund der mit der Reform der Referenzzinssätze einhergehenden Unsicherheiten ist es jedoch möglich, dass prognostizierte IBOR-basierte Cashflows zu einem bestimmten Zeitpunkt das Kriterium „hoch wahrscheinlich“ nicht mehr erfüllen. Der Grund dafür ist, dass zugrunde liegende Verträge unter Umständen geändert werden müssen, was zur Folge hätte, dass künftige Cashflows nicht mehr auf einem IBOR, sondern auf einem alternativen, risikolosen Zinssatz beruhen werden.

Bei der Beurteilung, ob eine erwartete Transaktion hoch wahrscheinlich ist, hätte ein Unternehmen den Vorschlägen im Exposure Draft zufolge die Annahme zugrunde zu legen, dass der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Cashflows basieren, durch die Reform nicht verändert wird. Zu

beachten ist dabei jedoch, dass für den Fall, dass die erwarteten Cashflows aus anderen Gründen nicht länger hoch wahrscheinlich sind, das Unternehmen die Sicherungsbeziehung beenden muss.

Die Änderung soll für bestehende und neue Sicherungsbeziehungen sowie für Cashflow Hedges gelten, die beendet wurden, wobei ein Betrag in der Cashflow-Hedge-Rücklage verblieben ist.

(b) Prospektive Beurteilungen

Eine Sicherungsbeziehung erfüllt nur dann die Voraussetzungen für das Hedge Accounting, wenn zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht oder das Sicherungsgeschäft hinsichtlich des Erreichens einer Kompensation als in hohem Maße wirksam eingestuft wird. Unternehmen müssen die Plausibilität der prospektiven Beurteilungen regelmäßig nachweisen. Bislang berücksichtigten Unternehmen bei diesen Beurteilungen mögliche Änderungen der künftigen Cashflows aus den gesicherten Grundgeschäften und den Sicherungsinstrumenten.

Die sich aus der IBOR-Reform ergebenden Unsicherheiten könnten sich auf die prospektiven Beurteilungen auswirken, was eine Einstellung des Hedge Accounting nach sich ziehen könnte. Das IASB hat daher vorgeschlagen, dass ein Unternehmen bei prospektiven Beurteilungen die Annahme zugrunde zu legen hätte, dass der Referenzzinssatz, auf dem das Sicherungsinstrument und das gesicherte Grundgeschäft basieren, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert wird.

(c) Einzeln identifizierbare Risikokomponenten

Zwischen IFRS 9 und IAS 39 bestehen zwar im Hinblick auf die Designation von Risikokomponenten als gesichertes Grundgeschäft gewisse Unterschiede, beide Standards



IBOR-Reform – Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39

schreiben jedoch vor, dass eine Risikokomponente (oder ein Teil davon) nur dann für das Hedge Accounting infrage kommt, wenn sie einzeln identifizierbar ist. Die Bestimmung, ob eine nicht vertraglich festgelegte Risikokomponente einzeln identifizierbar ist, erfordert eine Beurteilung der Tatsachen und Umstände rund um die jeweilige Marktstruktur, auf die sich das Risiko bezieht.

Die Reform der Referenzzinssätze könnte sich auf die Marktstruktur und somit auch auf die Beurteilung, ob die Risikokomponenten einzeln identifizierbar sind, auswirken. Den Vorschlägen des IASB zufolge soll daher die Beurteilung, ob eine IBOR-bezogene Risikokomponente, die von der Reform betroffen ist, einzeln identifizierbar ist, von einem Unternehmen nur zu Beginn der Sicherungsbeziehung durchgeführt werden müssen. Weitere Beurteilungen während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung wären somit nicht erforderlich.

Ablauf der Geltungsdauer der vorgeschlagenen Erleichterungen

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, Unternehmen in dem Zeitraum, in dem sich aus der Reform Unsicherheiten ergeben, vorübergehend von bestimmten Hedge- Accounting-Vorschriften zu befreien.

Die Erleichterungen wurden daher so konzipiert, dass sie nicht mehr angewendet werden dürfen, sobald die Unsicherheit nicht mehr besteht. Demnach kann sich auch der Zeitraum, in dem die Erleichterungen erforderlich und anwendbar sind, je nach Rechtskreis unterscheiden, da die Umsetzung der IBOR-Reform in den verschiedenen Rechtskreisen unterschiedlich schnell voranschreitet.

Der IASB schlägt vor, dass Unternehmen die Erleichterungen nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen, sobald

- (a) die sich aus der Reform der Referenzzinssätze ergebende Unsicherheit bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe der IBOR-basierten Cashflows nicht mehr besteht oder

- (b) die Sicherungsbeziehung beendet wird (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt).

Der Ablauf der Geltungsdauer gilt nicht für einzeln identifizierbare Risikokomponenten.

Die Behebung der Unsicherheit kann auf verschiedene Arten erfolgen. In bestimmten Fällen können die sich aus der Reform der Referenzzinssätze ergebenden Unsicherheiten durch vertragliche Änderungen behoben werden.

Werden beispielsweise bei einer vertraglichen Änderung der Zeitpunkt der Zinssatzablösung und der alternative, risikolose Zinssatz, auf dem die designierten Cashflows basieren werden, genau festgelegt, so wird die Unsicherheit bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe dieser Cashflows zum Zeitpunkt der Vertragsänderung behoben. In diesem Fall würde das Unternehmen die Anwendung der Befreiungsvorschriften mit der Änderung des Vertrags einstellen.

Werden die Unsicherheiten durch die vertraglichen Änderungen hingegen nicht behoben (z. B. wenn Zeitpunkt und/oder Höhe der geänderten Cashflows nicht festgelegt sind), so gelten die Befreiungsvorschriften weiterhin.

Angaben und Zeitpunkt des Inkrafttretens

Angaben

Das Board schlägt bestimmte Angaben vor, um Abschlussadressaten darüber zu informieren, in welchem Umfang ein Unternehmen die Erleichterungen angewendet hat. Diese Angaben umfassen quantitative Informationen für Sicherungsinstrumente und Grundgeschäfte über den Buchwert, die Änderung des beizulegenden Zeitwerts, den Nominalbetrag, für Fair Value Hedges den Buchwert des gesicherten Grundgeschäfts und den kumulierten Betrag sowie den Betrag der Fair-Value-Hedge-Anpassungen und der Cashflow-Hedge-Rücklage.



Zeitpunkt des Inkrafttretens

Es wird vorgeschlagen, dass die Änderungen erstmals auf Berichtsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der vorgeschlagene Anwendungszeitpunkt zeigt die Dringlichkeit dieser Thematik.

Die geplanten Änderungen sind verpflichtend auf alle Zins-sicherungsgeschäfte anzuwenden, die von den aus der Reform der Referenzzinssätze resultierenden Unsicherheiten betroffen sind. Das Board hat sich gegen eine freiwillige Anwendung entschieden, da dies zu einer selektiven Einstellung des Hedge Accounting führen könnte.

Unsere Sichtweise

Die vorgeschlagenen Änderungen würden es Unternehmen ermöglichen, das Hedge Accounting fortzusetzen (vorausgesetzt, dass die anderen Hedge-Kriterien erfüllt sind), bis die Unsicherheiten aus der IBOR-Reform beendet sind.

Nach Abschluss der ersten Phase sollte das IASB nunmehr die zweite Phase einleiten und prüfen, ob auch Erleichterungen für die zu erwartenden Auswirkungen auf die Rechnungslegung aufgrund der mit der IBOR-Reform zusammenhängenden Vertragsänderungen erforderlich wären. Das Board zögert, die zweite Phase zu beginnen, bevor sich die Regulierungsbehörden auf die neuen RFRs geeinigt haben (einschließlich der Frage, ob es „terminierte“ RFRs wie 3-Monats-Raten geben wird). Leider bewegen sich verschiedene Regulierungsbehörden mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und einige Unternehmen möchten ihre abgesicherten Positionen möglicherweise so ändern, dass sie „Übernacht-Zinssätze“ widerspiegeln, ohne abzuwarten, ob sich weitere RFRs entwickeln. Es besteht daher die Gefahr, dass Unternehmen davon abgehalten werden könnten, ihre IBOR-Reformaktivitäten fortzusetzen, bis die mit den Problemen der Phase 2 verbundenen Unsicherheiten für die Finanzberichterstattung behoben sind.

Das IASB hat für die Phase 1 beschlossen, dass die Erleichterungen zu dem jeweils früheren Zeitpunkt enden, zu dem entweder die Unsicherheit über den Zeitpunkt und die Höhe der Cashflows endet oder zu dem die Hedge-Beziehung beendet wird. Dies wirft die Frage auf, was passiert, wenn das gesicherte Grundgeschäft eine Gruppe von Grundgeschäften ist (z. B. in einem Portfolio-Hedge), von denen einige geändert wurden (sodass die Unsicherheit in Bezug auf die Cashflows endet) und einige nicht.



Im Mai 2014 veröffentlichte das IASB IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*; seitdem ist eine Vielzahl von Beiträgen in Fachzeitschriften und Kommentierungen zum neuen Standard erschienen. Zudem war IFRS 15 der erste Standard, für den eine sog. Transition Resource Group ins Leben gerufen wurde, in der in den Jahren vor Inkrafttreten des Standards diverse Implementierungsfragen diskutiert wurden, und der noch vor Inkrafttreten durch die im April 2016 veröffentlichten Klarstellungen geändert wurde.

Trotz all dieser Maßnahmen und für den Anwender verfügbaren Informationen wirft IFRS 15 auch im zweiten Jahr seiner Anwendung unverändert zahlreiche Anwendungsfragen in Bezug auf das 5-Schritte-Modell und die Regelungen für spezifische Sachverhalte wie Lizenzen oder Vertragskosten auf. Dies beruht vielfach darauf, dass nunmehr die Anwendung des Standards im täglichen Business erfolgt und somit IFRS 15 eine gewisse Breitenwirkung erreicht hat. Wir möchten Ihnen daher ab dieser Ausgabe in unregelmäßigen Abständen einige dieser Anwendungsfragen und unsere Sichtweise dazu darstellen.





Aktuelle Fragestellungen zur Anwendung von IFRS 15

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Trotz der diversen Maßnahmen des IASB, Anwender bei der Implementierung von IFRS 15 zu unterstützen, wie beispielsweise die Treffen der Transition Resource Group, ergeben sich unverändert viele Auslegungsfragen.
- ▶ Mit der Darstellung einiger dieser Anwendungsfragen möchten wir zu einem besseren Verständnis der teilweise sehr komplexen Regelungen des Standards beitragen.



Aktuelle Fragestellungen zur Anwendung von IFRS 15

Anwendungsbereich von IFRS 15: Wie ist der Abgang nichtfinanzierlicher Vermögenswerte, die nicht zum normalen Geschäftsbetrieb gehören, zu bilanzieren?

Wenn ein Unternehmen einen nichtfinanziellen Vermögenswert veräußert, der in den Anwendungsbereich von IAS 16 *Sachanlagen*, IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* oder IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien* fällt, und dieser Abgang nicht Teil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist, fällt die Transaktion in den Anwendungsbereich dieser Standards und nicht in den von IFRS 15. Mit der Veröffentlichung von IFRS 15 wurden die Standards IAS 16, IAS 38 und IAS 40 jedoch dahin gehend geändert, dass Unternehmen bestimmte Anforderungen des IFRS 15 bei der Erfassung und Bewertung von Gewinnen oder Verlusten aus dem Verkauf oder dem Abgang nichtfinanzierlicher Vermögenswerte anwenden müssen.

Gemäß IAS 16, IAS 38 und IAS 40 ist der Gewinn oder Verlust aus dem Abgang eines nichtfinanziellen Vermögenswerts bei dessen Ausbuchung in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, es sei denn IFRS 16 verlangt etwas anderes bei Veräußerungen im Rahmen einer Sale-and-Leaseback-Transaktion. IAS 16 und IAS 38 verbieten ausdrücklich den Ausweis eines solchen Gewinns als Umsatz.¹⁰ IAS 16 enthält jedoch eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte vermieten oder verkaufen. In diesem Fall vertritt das IASB die Auffassung, dass der Ausweis von Umsatzerlösen und nicht der Ausweis eines Nettoverlusts aus dem Verkauf der Vermögenswerte die gewöhnliche Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen besser widerspiegelt.¹¹ IFRS 16 ist auf die Veräußerung im Rahmen einer Sale-and-Leaseback-Transaktion anzuwenden.¹²



¹⁰ IAS 16.68, IAS 38.113, IAS 40.69
¹¹ IAS 16.68A, BC35C
¹² IAS 16.69, IAS 38.113, IAS 40.67



Der Gewinn oder Verlust aus dem Abgang eines nichtfinanziellen Vermögenswerts ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös, falls vorhanden, und dem Buchwert des Vermögenswerts.¹³ Bei Anwendung des Neubewertungsmodells gemäß IAS 16 bedeutet dies, dass eine Neubewertungsrücklage, die sich auf eine veräußerte Sachanlage bezieht, mit Ausbuchung des Vermögenswerts innerhalb des Eigenkapitals in die Gewinnrücklagen umgebucht und nicht erfolgswirksam erfasst wird.¹⁴

Wie bereits erläutert, sehen IAS 16, IAS 38 und IAS 40 ein einheitliches Modell für die Bewertung und Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus dem Verkauf oder Abgang nichtfinanzialer Vermögenswerte an Nichtkunden (d. h. nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) unter Bezugnahme auf die Anforderungen des IFRS 15 vor. Nach diesem Modell

- ▶ bestimmen Unternehmen den Zeitpunkt des Abgangs (und damit der Ausbuchung des Vermögenswerts) anhand der Anforderungen von IFRS 15 zur Bestimmung, wann eine Leistungsverpflichtung erfüllt ist;
- ▶ ermitteln Unternehmen die Gegenleistung, die in die Berechnung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts einbezogen wird, gemäß den Anforderungen an die Bestimmung des Transaktionspreises. Nachträgliche Änderungen der Schätzung der Gegenleistung (z. B. Aktualisierungen von Schätzungen der variablen Gegenleistung, einschließlich der Neubewertung der Einschränkung) werden entsprechend den Anforderungen an Änderungen des Transaktionspreises erfasst. Wenn beispielsweise die variable Vergütung zum Zeitpunkt der Veräußerung begrenzt ist, würde sie erst dann erfolgswirksam erfasst werden, wenn sie nicht mehr der Begrenzung unterliegt, was in einer späteren Periode der Fall sein könnte.

13 IAS 16.71, IAS 38.113, IAS 40.69
14 IAS 16.41

15 IFRS 10.25 ist anzuwenden, wenn ein Unternehmen die Kontrolle über ein Tochterunternehmen verliert. IFRS 10.23 ist anzuwenden, wenn sich die Beteiligung eines Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen ändert, ohne dass das Mutterunternehmen die Kontrolle über dieses Tochterunternehmen verliert.

Die Bewertung eines etwaigen Gewinns oder Verlusts, der sich aus den Folgeänderungen ergibt, kann von derjenigen nach den bisherigen Regelungen in IAS 18 abweichen.

IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* enthält zusätzliche Regelungen für zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte. Dazu gehören Regelungen, die sich auf die Bewertung der Höhe des zu erfassenden Veräußerungsgewinns auswirken.

IFRS 10 regelt, wie ein Mutterunternehmen den vollständigen oder teilweisen Verkauf eines Tochterunternehmens bilanziert.¹⁵ Die bilanzielle Behandlung kann daher je nachdem, ob ein nichtfinanzialer Vermögenswert allein veräußert (in diesem Fall sind IAS 16, IAS 38 oder IAS 40 anzuwenden) oder in den vollständigen oder teilweisen Abgang eines Tochterunternehmens einbezogen wird (in diesem Fall ist IFRS 10 anzuwenden), unterschiedlich sein. Besteht eine zurückbehaltene Beteiligung an einem ehemaligen Tochterunternehmen, können für die Bilanzierung der Transaktion auch andere Standards (wie IAS 28, IFRS 11 oder IFRS 9) gelten.

Ähnliche Überlegungen gelten für Veräußerungen von Vermögenswerten, die in einem sog. *corporate wrapper* im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, da IFRS 15 Transaktionen, die im Anwendungsbereich von IFRS 10 liegen, ausschließt. Eine Beurteilung kann erforderlich sein, um festzustellen, ob eine Transaktion durch Veräußerung von Anteilen in den Anwendungsbereich von IFRS 10 fällt. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen ein Vermögenswert kurz zuvor und im Rahmen einer Reihe geplanter Transaktionen auf ein Unternehmen übertragen wird, da dies voraussetzen würde, dass das veräußerte Unternehmen vor der Veräußerung vom Verkäufer kontrolliert wird.



Aktuelle Fragestellungen zur Anwendung von IFRS 15

Identifizierung des Vertrags mit dem Kunden: Begründet ein Rahmenliefervertrag durchsetzbare Rechte und Pflichten und ist er daher als Vertrag im Rahmen des Modells von IFRS 15 zu betrachten?

Ein Unternehmen verwendet häufig Rahmenlieferverträge, um die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Geschäftsvereinbarung zwischen ihm und einem Kunden zu regeln (z. B. Leistungsumfang, Preise, Zahlungsbedingungen, Garantien und andere Rechte und Pflichten). Wenn ein Unternehmen und ein Kunde einen Rahmenliefervertrag abschließen, werden die nachfolgenden Käufe vom Kunden durch die Ausstellung einer nicht stornierbaren Bestellung oder einer autorisierten Online-Genehmigung getätigt, die explizit auf den Rahmenliefervertrag verweist und die zu liefernden Produkte, Dienstleistungen und Mengen spezifiziert.

In solchen Fällen ist es unwahrscheinlich, dass der Rahmenliefervertrag durchsetzbare Rechte und Pflichten begründet. Daher ist er nicht als Vertrag im Sinne des IFRS 15 anzusehen. Denn der Rahmenliefervertrag kann zwar die Preis- oder Zahlungsbedingungen angeben, in der Regel aber nicht die zu übertragenden spezifischen Güter oder Dienstleistungen oder die zu liefernden Mengen. Daher sind die Rechte jeder Partei und Verpflichtungen in Bezug auf die zu übertragenden Güter oder Dienstleistungen nicht identifizierbar. Es ist wahrscheinlich, dass der Rahmenliefervertrag und die Bestellung zusammen den Vertrag gemäß IFRS 15 darstellen. Daher müssen Unternehmen sowohl den Rahmenliefervertrag als auch die nachfolgenden Bestellungen gemeinsam beurteilen, um festzustellen, ob und wann die Kriterien des IFRS 15.9 erfüllt sind.

Wenn ein Rahmenliefervertrag eine gerichtlich durchsetzbare Klausel enthält, die den Kunden verpflichtet, eine Mindestmenge an Gütern oder Dienstleistungen zu erwer-

ben, kann er allein einen Vertrag gemäß IFRS 15 darstellen, da für diese Mindestmenge an Gütern oder Dienstleistungen Verpflichtungen bestehen.

Bestimmung des Transaktionspreises: Wie würde ein Unternehmen die in einem Vertrag mit einem Kunden enthaltenen Preisgarantie- oder Preisanpassungsbestimmungen berücksichtigen?

Vertragsbestimmungen, die einer Preisgarantie- oder Preisanpassungsbestimmung unterliegen und die von einem Unternehmen verlangen, in bestimmten Situationen einen Teil der Gegenleistung an den Kunden zurückzuerstatteten, sind gemäß IFRS 15 als variable Gegenleistung zu bilanzieren. Wir sind der Ansicht, dass in dem Fall, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, rückwirkend niedrigere Preise auf frühere Käufe eines Kunden anzuwenden (oder entsprechende frühere Geschäftsgepflogenheiten hatte, auch wenn die Vertragsbedingungen nur eine prospektive Anwendung erfordern würden), die Gegenleistung als variable Gegenleistung zu behandeln wäre.

Beispiele sind Verträge zwischen einem Unternehmen und einem Kunden, die entweder als formelle Vereinbarung oder aufgrund der Geschäftsgepflogenheiten des Unternehmens vorsehen, dass das Unternehmen einen Teil des ursprünglichen Kaufpreises für zukünftige Käufe zurückzuerstattet oder eine Gutschrift in Höhe eines Teils des ursprünglichen Kaufpreises leistet, wenn das Unternehmen anschließend seinen Preis für ein zuvor geliefertes Produkt reduziert und der Kunde weiterhin Vorräte von diesem Produkt zur Verfügung hat. Auch kann ein Unternehmen anbieten, seinen Preis an den eines Mitwettbewerbers anzugelichen und die Differenz zurückzuerstatteten, wenn der Kunde das gleiche Produkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Verkauf zu einem niedrigeren Preis bei einem Wettbewerber findet.



Verträge mit Kunden können auch Bestimmungen zum „meistbegünstigten Unternehmen“ oder zum „meistbegünstigten Kunden“ enthalten, wonach das Unternehmen garantiert, dass der Preis für alle Produkte, die nach Vertragsabschluss an den Kunden verkauft werden, der niedrigste Preis ist, den das Unternehmen einem anderen Kunden anbietet. Wie die Gegenleistung aus solchen Verträgen nach IFRS 15 zu bilanzieren ist, hängt von den Bedingungen der Vertragsbestimmungen ab (also davon, ob der Preis-

schutz prospektiv oder rückwirkend angeboten wird). Wir sind der Ansicht, dass Vertragsbestimmungen, die von einem Unternehmen verlangen, dass es einem Kunden nach Abschluss eines Vertrags beim Kauf von Produkten prospektiv die besten Preise bietet, keine Auswirkungen auf die für bereits an den Kunden übertragene Güter oder Dienstleistungen erzielten Umsätze haben (d. h., die Gegenleistung würde nicht als variable Gegenleistung verbucht).





Aktuelle Fragestellungen zur Anwendung von IFRS 15

Wenn ein Unternehmen jedoch verpflichtet ist, rückwirkend niedrigere Preise auf frühere Käufe eines Kunden zu gewähren (oder dies in der Vergangenheit üblich war, auch wenn die schriftlichen Vertragsbedingungen nur eine prospektive Anwendung erfordern würden), sind wir der Ansicht, dass der Vertrag eine Form der Preisgarantie beinhaltet und die dieser Bestimmung unterliegende Gegenleistung als variable Gegenleistung behandelt würde, wie vorstehend erläutert. Wir weisen darauf hin, dass diese Vertragsbestimmungen in Vereinbarungen mit Regierungsbehörden enthalten sein können. Beispielsweise kann ein

Unternehmen verpflichtet sein, die Rabatte zu überwachen, die vergleichbaren Kunden während der Vertragslaufzeit gewährt wurden, und die Differenz zwischen dem, was von der Regierung bezahlt wurde, und dem Preis, der vergleichbaren gewerblichen Kunden gewährt wurde, zurückzuerstatten.

Aufteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen: Kann ein Unternehmen bei der Schätzung des Einzelveräußerungspreises eines Gutes oder einer Dienstleistung eine Preisspanne schätzen oder muss es einen einzelnen Betrag identifizieren, um den Preis zu schätzen?

Unternehmen können eine Preisspanne verwenden, um den Einzelveräußerungspreis eines Gutes oder einer Dienstleistung zu schätzen. Wir halten es für angemessen, dass ein Unternehmen eine solche Bandbreite verwendet, um zu beurteilen, ob ein Einzelveräußerungspreis (d. h. ein einzelner Preis), den das Unternehmen zu verwenden beabsichtigt, vernünftigerweise innerhalb dieser Bandbreite liegt. Das heißt, wir sind nicht der Ansicht, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, für jeden zu schätzenden Einzelveräußerungspreis einen einzelnen Betrag zu bestimmen, wenn eine Bandbreite ein praktischeres Mittel zur Schätzung des Einzelveräußerungspreises für ein Gut oder eine Dienstleistung ist.



Ziel des Standards ist es, den Transaktionspreis auf jede einzelne Leistungsverpflichtung aufzuteilen, „die der Gegenleistung entspricht, die ein Unternehmen im Austausch für die Übertragung der zugesagten Güter oder Dienstleistungen auf einen Kunden voraussichtlich erhalten wird“. Auch wenn der Standard keine Bandbreite von Schätzungen angibt, wäre die Verwendung einer Preisspanne mit dem Ziel des Standards nicht unvereinbar. Die einzigen Anforderungen des Standards bestehen darin, dass ein Unternehmen so viele der beobachtbaren Inputfaktoren wie möglich nutzt und die Schätzmethode konsequent anwendet. Daher wäre die Verwendung einer Preisspanne mit diesen Prinzipien vereinbar.



Zu den Praktiken, die wir beobachtet haben, gehört, dass ein Unternehmen feststellt, dass ein großer Teil der Einzelveräußerungspreise in eine enge Bandbreite fällt (z. B. durch Bezugnahme auf historische Preise). Wir sind der Ansicht, dass die Verwendung einer engen Bandbreite für die Bestimmung der Einzelveräußerungspreise nach dem Standard vertretbar ist, da sie mit dem Grundsatz des Standards übereinstimmt, dass ein Unternehmen möglichst viele beobachtbare Inputfaktoren verwenden muss.

Obwohl die Verwendung einer Bandbreite für die Schätzung des Einzelveräußerungspreises angemessen sein kann, sind wir der Meinung, dass einige Ansätze zur Identifizierung dieser Bandbreite die Anforderungen des IFRS 15 nicht erfüllen. Beispielsweise wäre es für ein Unternehmen nicht angemessen, eine Bandbreite zu bestimmen, indem es einen einzelnen Preis für einen Einzelveräußerungspreis schätzt und dann eine beliebige Bandbreite auf beiden Seiten dieser Schätzung hinzufügt; ebenfalls nicht angemessen wäre es, die historischen Preise zu nehmen und die Bandbreite um den Mittelpunkt zu erweitern, bis ein signifikanter Teil der historischen Transaktionen in dieses Band fällt. Je größer die erforderliche Bandbreite ausfällt, um einen hohen Anteil an historischen Transaktionen zu erfassen, desto weniger relevant ist sie im Hinblick auf die Bereitstellung eines nützlichen Datenpunktes für die Schätzung von Einzelveräußerungspreisen.

Die Analyse der Marktbedingungen und unternehmensspezifischen Faktoren durch das Management kann ein Unternehmen bei der Ermittlung der bestmöglichen Schätzung in Bezug auf den Einzelveräußerungspreis unterstützen. Die historischen Preisdaten aus Transaktionen sind zwar nicht unbedingt ausschlaggebend, könnten aber als unterstützende Beweise für die Schlussfolgerung des Managements herangezogen werden. Dies liegt daran, dass es dem Prinzip des Standards entspricht, dass ein Unternehmen möglichst viele beobachtbare Inputfaktoren nutzen muss. Das Management müsste jedoch die Transaktionen, die außerhalb der Bandbreite liegen, analysieren, um

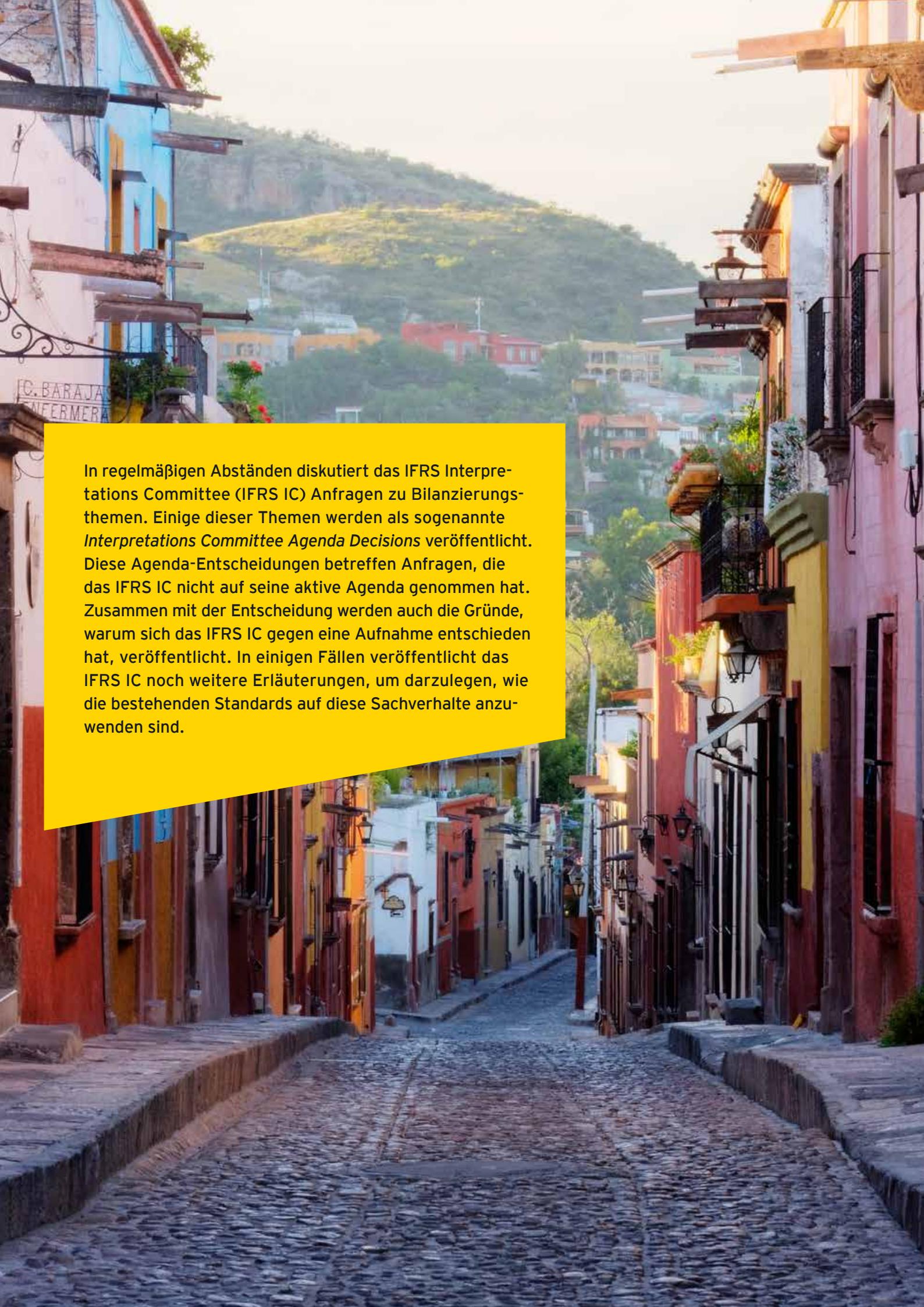
festzustellen, ob sie ähnliche Merkmale aufweisen und daher als eine separate Klasse von Transaktionen mit einem anderen geschätzten Verkaufspreis bewertet werden müssen.

Unsere Sichtweise

Obwohl IFRS 15 mittlerweile verpflichtend anzuwenden ist, können weiterhin Probleme bei der Umsetzung auftreten. Dementsprechend können sich die Ansichten, die wir in diesem Artikel vertreten, im Zeitablauf weiterentwickeln und zudem könnten weitere, zusätzliche Problemstellungen identifiziert werden.

Die Schlussfolgerungen, die wir in Bezug auf die dargestellten Anwendungsfragen beschreiben, können sich ebenfalls ändern, wenn sich die Ansichten weiterentwickeln, z. B. durch Diskussion eines Sachverhalts beim IFRS IC.

Schlussfolgerungen in scheinbar ähnlichen Situationen können aufgrund von Unterschieden in den zugrunde liegenden Tatsachen und Umständen von denen in den zuvor dargestellten Fällen abweichen.



In regelmäßigen Abständen diskutiert das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) Anfragen zu Bilanzierungs-themen. Einige dieser Themen werden als sogenannte *Interpretations Committee Agenda Decisions* veröffentlicht. Diese Agenda-Entscheidungen betreffen Anfragen, die das IFRS IC nicht auf seine aktive Agenda genommen hat. Zusammen mit der Entscheidung werden auch die Gründe, warum sich das IFRS IC gegen eine Aufnahme entschieden hat, veröffentlicht. In einigen Fällen veröffentlicht das IFRS IC noch weitere Erläuterungen, um darzulegen, wie die bestehenden Standards auf diese Sachverhalte anzu-wenden sind.



Agenda-Entscheidungen des IFRS IC im März 2019

Diese Leitlinien stellen zwar keine offizielle Interpretation des IFRS IC dar, allerdings enthalten sie hilfreiche Anhaltspunkte für die Bilanzierung solcher Sachverhalte.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im März 2019 veröffentlichten Agenda-Entscheidungen des IFRS IC, von denen wir die Entscheidungen zu IFRS 9¹⁶ und die Entscheidung zu IAS 38 im Folgenden ausführlich darstellen. Bezüglich der Agenda-Entscheidungen, die vor dem 1. März 2019 veröffentlicht wurden, verweisen wir auf frühere Ausgaben von *IFRS Aktuell*. Eine vollständige Liste der Themen, die das IFRS IC in seinen Sitzungen erörtert hat, und der vollständige Wortlaut seiner Schlussfolgerungen sind auf der Website des IASB unter *IFRIC Update* zu finden.¹⁷

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC aus dem März 2019

Standard	Sachverhalt
IFRS 9 Finanzinstrumente und IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	Anwendung des Kriteriums der hohen Wahrscheinlichkeit bei der Designation eines spezifischen Derivats als Sicherungsinstrument
IFRS 9 Finanzinstrumente	Physische Abwicklung von Verträgen zum Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Postens
IFRS 9 Finanzinstrumente	Kreditverbesserungen bei der Bewertung erwarteter Kreditverluste
IFRS 9 Finanzinstrumente	Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts
IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen	Verkauf von Produktionsergebnissen durch einen gemeinschaftlich Tätigen
IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen	Schulden in Bezug auf den Anteil eines gemeinschaftlich Tätigen an einer gemeinsamen Vereinbarung
IAS 23 Fremdkapitalkosten	Übertragung einer errichteten Immobilie über einen bestimmten Zeitraum
IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte	Recht des Kunden auf Zugriff auf die in der Cloud gehostete Software des Lieferanten

¹⁶ In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen ferner ab S. 26 die Agenda-Entscheidung zu IFRS 9 Finanzinstrumente zur Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts als separaten Artikel vor.

¹⁷ Das IFRIC Update ist unter <http://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric-updates/> abrufbar.



Agenda-Entscheidungen des IFRS IC im März 2019

Anwendung des Kriteriums der hohen Wahrscheinlichkeit bei der Designation eines spezifischen Derivats als Sicherungsinstrument (IFRS 9 Finanzinstrumente und IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung)
Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zum Kriterium in IFRS 9 und IAS 39, gemäß dem eine erwartete Transaktion „hoch wahrscheinlich“ sein muss, um die Voraussetzungen für die Bilanzierung als gesichertes Grundgeschäft in einer Sicherungsbeziehung zur Absicherung von Zahlungsströmen zu erfüllen. Gefragt wurde, wie das Kriterium anzuwenden ist, wenn der Nominalbetrag des als Sicherungsinstrument designierten Derivats (sog. *load following swap*) in Abhängigkeit vom Ergebnis des gesicherten Grundgeschäfts (erwartete Stromverkäufe) variiert.

Die Rückmeldungen und die zu dieser Anfrage eingeholten Stellungnahmen bestätigten, dass das in der Anfrage beschriebene Finanzinstrument nicht sehr verbreitet ist.

Die Stellungnahmen bestätigten zudem die von einigen Mitgliedern des IFRS IC geäußerte Sichtweise, dass sich die Anfrage auf den allgemeineren Sachverhalt bezieht, wie sich die Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt und Umfang der erwarteten Transaktion auf die Anwendung des Kriteriums der hohen Wahrscheinlichkeit nach IFRS 9 und IAS 39 auswirkt.

Das IFRS IC stellte fest, dass bei der Absicherung von Zahlungsströmen eine erwartete Transaktion nur dann ein gesichertes Grundgeschäft sein kann, wenn sie hoch wahrscheinlich ist (IFRS 9.6.3.1 und IFRS 9.6.3.3 sowie IAS 39.86[b] und IAS 39.88[c]). Bei der Beurteilung, ob eine erwartete Transaktion (in der Anfrage die erwarteten Stromverkäufe) hoch wahrscheinlich ist, muss ein Unternehmen die Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt und Umfang der erwarteten Transaktion berücksichtigen (F.3.7 und F.3.11 der Anwendungsleitlinien zu IAS 39).





Das IFRS IC stellte zudem fest, dass das Unternehmen für Zwecke der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften die erwarteten Stromverkäufe hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang in ausreichend detaillierter Form dokumentieren muss, damit es, wenn derartige Transaktionen (erneut) vorkommen, erkennen kann, ob die Transaktion das gesuchte Grundgeschäft ist. Die erwarteten Stromverkäufe dürfen somit nicht nur in Prozent der Gesamtverkäufe für einen bestimmten Zeitraum angegeben werden, weil eine solche Angabe nicht den geforderten Detaillierungsgrad hätte (F.3.10 und F.3.11 der Anwendungsleitlinien zu IAS 39).

Des Weiteren stellte das IFRS IC fest, dass die Bedingungen des Sicherungsinstruments (der *load following swap*) nicht die Beurteilung der hohen Wahrscheinlichkeit beeinflussen, weil das Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit auf das gesicherte Grundgeschäft anzuwenden ist. Das IFRS IC merkte an, dass das Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit in IFRS 9 kein neues Konzept sei, denn es sei bereits in IAS 39 enthalten gewesen. Das Board hatte entschieden, die Anwendungsleitlinien von IAS 39 in Bezug auf die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nicht fortzuführen; Paragraf 6.95 der Grundlage für Schlussfolgerungen zu IFRS 9 weist gleichwohl darauf hin, dass die Nichtfortführung der Anwendungsleitlinien nicht mit einer Ablehnung dieser Leitlinien durch das Board gleichzusetzen ist.

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die Anforderungen in IFRS 9 und IAS 39 eine ausreichende Grundlage für ein Unternehmen sind, um zu bestimmen, ob eine erwartete Transaktion hoch wahrscheinlich ist.

Physische Abwicklung von Verträgen zum Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Postens (IFRS 9 Finanzinstrumente)

Das IFRS IC hatte bereits in seiner Sitzung vom 27. November 2018 eine vorläufige Entscheidung zur Frage getroffen, wie IFRS 9 auf bestimmte Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Postens zu einem zukünftigen

Zeitpunkt zu einem festen Preis anzuwenden ist.¹⁸ Mit der Entscheidung vom März 2019 hat das IFRS IC seine bislang vorläufige Agenda-Entscheidung bestätigt.

Kreditverbesserungen bei der Bewertung erwarteter Kreditverluste (IFRS 9 Finanzinstrumente)

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Auswirkung einer Kreditverbesserung auf die Bewertung erwarteter Kreditverluste bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften von IFRS 9. Es wurde gefragt, ob die erwarteten Zahlungseingänge aus einer finanziellen Garantie oder einer anderen Kreditverbesserung bei der Bewertung erwarteter Kreditverluste berücksichtigt werden können, wenn die Kreditverbesserung gemäß den IFRS getrennt erfasst werden muss.

Im Rahmen der Bewertung erwarteter Kreditverluste verlangt IFRS 9.B5.5.55, dass die Schätzung der erwarteten Zahlungsausfälle die erwarteten Zahlungseingänge aus Sicherheiten und anderen Kreditverbesserungen, die Teil der Vertragsbedingungen sind und von dem Unternehmen nicht getrennt erfasst werden, widerspiegelt.

Das IFRS IC stellte vor diesem Hintergrund fest, dass die erwarteten Zahlungseingänge aus einer Kreditverbesserung bei der Bewertung erwarteter Kreditverluste zu berücksichtigen sind, wenn die Kreditverbesserung

- ▶ sowohl Teil der Vertragsbedingungen ist
- ▶ als auch vom Unternehmen nicht getrennt erfasst wird.

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass ein Unternehmen, wenn eine Kreditverbesserung nach den IFRS getrennt erfasst werden muss, die aus ihr erwarteten Zahlungseingänge nicht bei der Bewertung erwarteter Kreditverluste berücksichtigen kann. Es wendet den geltenden IFRS an, um zu bestimmen, ob es eine Kreditverbesserung getrennt erfassen muss. IFRS 9.B5.5.55 sieht keine Ausnahme von den Vorschriften des IFRS 9 oder anderer IFRS zur getrennten Erfassung vor.

¹⁸ Vgl. hierzu bereits ausführlich IFRS Aktuell 02.2019, „Aktuelle Agenda-Entscheidungen des IFRS IC“, S. 29 ff.



Agenda-Entscheidungen des IFRS IC im März 2019

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die in den IFRS enthaltenen Anforderungen für ein Unternehmen ausreichend sind, um bei dem in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt zu bestimmen, ob die aus einer Kreditverbesserung erwarteten Zahlungseingänge bei der Bewertung erwarteter Kreditverluste zu berücksichtigen sind.

Recht des Kunden auf Zugriff auf die in der Cloud gehostete Software des Lieferanten (IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*)

Das IFRS IC wurde in einer Anfrage um Klärung gebeten, wie ein Kunde eine Cloud-Computing-Vereinbarung über „Software as a Service“ zu bilanzieren hat, bei der sich der Kunde verpflichtet, eine Gebühr für das Recht zu bezahlen, für einen bestimmten Zeitraum Zugriff auf die Anwendungssoftware des Lieferanten zu erhalten. Die Software des Lieferanten läuft über eine Cloud-Infrastruktur, die vom Lieferanten gemanagt und kontrolliert wird. Der Kunde greift auf die Software nach Bedarf über das Internet oder eine Standleitung zu. Der Vertrag gewährt dem Kunden keine Rechte an immateriellen Vermögenswerten.

Erhält der Kunde mit Vertragsbeginn einen Softwarevermögenswert oder eine Dienstleistung für die Dauer des Vertrags?

Das IFRS IC stellte fest, dass ein Kunde mit Vertragsbeginn einen Softwarevermögenswert erhält, wenn (a) der Vertrag ein Software-Leasingverhältnis beinhaltet oder (b) der Kunde auf andere Weise mit Vertragsbeginn die Verfügungsgewalt über die Software erlangt.

Software-Leasingverhältnis

IFRS 16 definiert ein Leasingverhältnis als „Vertrag oder Teil eines Vertrags, der gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum zur Nutzung eines Vermögenswerts (des zugrunde liegenden Vermögenswerts) berechtigt“. Gemäß IFRS 16.9 und IFRS 16.B9 berechtigt ein Vertrag zur Nutzung eines Vermögenswerts, wenn der Kunde während des gesamten Verwendungszeitraums

- sowohl berechtigt ist, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung des Vermögenswerts zu ziehen (ein identifizierter Vermögenswert),
- als auch berechtigt ist, über die Nutzung dieses Vermögenswerts zu entscheiden.

Die Paragraphen B9-B31 von IFRS 16 enthalten Leitlinien für die Beurteilung, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Neben anderen Anforderungen spezifizieren diese Leitlinien, dass ein Kunde im Allgemeinen das Recht hat, über die Nutzung eines Vermögenswerts zu entscheiden, wenn er Entscheidungsrechte hat, um zu ändern, wie und für welchen Zweck der Vermögenswert während des gesamten Verwendungszeitraums eingesetzt wird. In einem Vertrag, der ein Leasingverhältnis beinhaltet, hat der Lieferant folglich diese Entscheidungsrechte aufgegeben und mit Vertragsbeginn auf den Kunden übertragen (Bereitstellungsdatum).

Das IFRS IC stellte fest, dass der Kunde durch ein Recht, künftig Zugriff auf die über die Cloud-Infrastruktur des Lieferanten laufende Software des Lieferanten zu erhalten, nicht per se Entscheidungsrechte erhält, um zu bestimmen, wie und für welchen Zweck die Software eingesetzt wird. Der Lieferant hätte diese Rechte zum Beispiel dann, wenn er entscheiden dürfte, wie und wann die Software aktualisiert oder neu konfiguriert wird oder auf welcher Hardware (oder Infrastruktur) sie laufen wird. Wenn ein Vertrag den Kunden nur dazu berechtigt, während der Vertragslaufzeit Zugriff auf die Anwendungssoftware des Lieferanten zu erhalten, beinhaltet der Vertrag kein Software-Leasingverhältnis.

Immaterieller Vermögenswert in Form von Software

Nach Definition in IAS 38 ist ein immaterieller Vermögenswert „ein identifizierbarer, nichtmonetärer Vermögenswert ohne physische Substanz“. Gemäß IAS 38 ist ein Ver-



mögenswert eine Ressource, über die ein Unternehmen Verfügungsgewalt hat, und IAS 38.13 spezifiziert, dass ein Unternehmen Verfügungsgewalt über einen immateriellen Vermögenswert hat, wenn es in der Lage ist, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus der zugrunde liegenden Ressource zufließt, zu verschaffen, und es den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen beschränken kann.

Das IFRS IC stellte fest, dass der Kunde, wenn ihn ein Vertrag nur dazu berechtigt, während der Vertragslaufzeit Zugriff auf die Anwendungssoftware des Lieferanten zu erhalten, mit Vertragsbeginn keinen immateriellen Vermögenswert in Form von Software erhält. Ein Recht, künftig Zugriff auf die Software des Lieferanten zu erhalten, versetzt den Kunden mit Vertragsbeginn nicht in die Lage, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus der Software zufließt, zu verschaffen und den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen zu beschränken.

Das IFRS IC entschied daher, dass ein Vertrag, der den Kunden nur dazu berechtigt, in Zukunft Zugriff auf die Anwendungssoftware des Lieferanten zu erhalten, ein Dienstleistungsvertrag ist. Der Kunde erhält während der Vertragslaufzeit die Dienstleistung, nämlich den Zugriff auf die Software. Bezahlt der Kunde den Lieferanten, bevor er die Dienstleistung erhalten hat, so berechtigt diese Vorauszahlung den Kunden dazu, die Dienstleistung in Zukunft zu erhalten, und ist daher für den Kunden ein Vermögenswert.

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die in den IFRS enthaltenen Anforderungen für ein Unternehmen ausreichend sind, um gezahlte oder zu zahlende Gebühren für den Erhalt von Zugriff auf die Anwendungssoftware des Lieferanten im Rahmen von „Software as a Service“-Vereinbarungen zu bilanzieren.

Unsere Sichtweise

Die Agenda-Entscheidungen des IFRS IC tragen zur Präzisierung unklarer Sachverhalte und somit zu einer einheitlicheren Anwendung der Regelungen der IFRS in der Praxis bei. Dennoch werden Unternehmen nach wie vor wesentliche Ermessensentscheidungen auf der Basis der jeweiligen Sachverhalte und Umstände treffen müssen.

Unternehmen sollten bei Umsetzungsfragen auf die IASB-Publikation *Agenda decisions – time is of the essence*¹⁹ zurückgreifen, in der die Umsetzung von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden infolge von veröffentlichten Agenda-Entscheidungen des IFRS IC erläutert wird. Laut dieser Publikation sollte Unternehmen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um derartige Änderungen nach der Veröffentlichung einer Entscheidung umzusetzen.

¹⁹ Die Publikation ist unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/2019/03/time-is-of-the-essence/> abrufbar (Stand: 20. März 2019).



The image shows an aerial view of Mexico City at sunset. In the foreground, there's a large, light-colored building with a curved facade and a statue on top. Behind it, several modern skyscrapers are visible against a sky transitioning from blue to orange and yellow. The Torre Latinoamericana, a prominent skyscraper with a distinctive stepped design and a tall antenna at the top, stands prominently in the background.

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) wurde in einer Anfrage um Klärung gebeten, wie ein Unternehmen nicht erfasste Zinsen darzustellen hat, wenn ein bonitätsbeeinträchtigter finanzieller Vermögenswert (üblicherweise als finanzieller Vermögenswert der Stufe 3 bezeichnet) vollständig bezahlt wird oder nicht mehr bonitätsbeeinträchtigt ist.²⁰ Konkret ging es bei der Anfrage darum, ob ein Unternehmen die Wertaufholung im Zusammenhang mit zuvor nicht erfassten Zinsen in den Zinserträgen ausweisen kann.

In seiner Sitzung im März 2019 traf das IFRS IC eine endgültige Agenda-Entscheidung, wonach ein Unternehmen die in der Anfrage beschriebene Differenz in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertaufholung zu erfassen hat.



Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts (IFRS 9)

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Das IFRS IC hat seine bislang vorläufige Agenda-Entscheidung im März 2019 bestätigt.
- ▶ Wenn für einen finanziellen Vermögenswert mit beeinträchtigter Bonität eine Wertaufholung erfolgt, sind die zuvor erfassten Zinsen als Wertaufholung und nicht als Erhöhung der Zinserträge auszuweisen.

20 Vgl. auch den Artikel „Agenda-Entscheidungen des IFRS IC im März 2019“, S. 20 ff. in dieser Publikation.



Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts (IFRS 9)

Hintergrund

Nach IFRS 9 *Finanzinstrumente* haben Unternehmen die Zinserträge auf nicht bonitätsbeeinträchtigte finanzielle Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte der Stufen 1 oder 2) zu berechnen, indem sie den Effektivzinssatz auf den Bruttobuchwert des Vermögenswerts anwenden (IFRS 9.5.4.1[b]). Sobald ein Vermögenswert jedoch bonitätsbeeinträchtigt ist (er sich also auf Stufe 3 befindet), werden die Zinserträge berechnet, indem der Effektivzinssatz auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts, d. h. auf den Bruttopreis abzüglich der erwarteten Kreditverluste, angewendet wird. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen

- ▶ den Zinsen, die unter Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts mit beeinträchtigter Bonität berechnet würden, und
- ▶ den für diesen Vermögenswert erfassten Zinserträgen.

Erfolgt für einen Vermögenswert eine Wertaufholung, sodass er wieder in Stufe 2 oder Stufe 1 eingeordnet wird, werden Zinserträge erneut auf der Grundlage des Brutto-

buchwerts erfasst. In der Anfrage an das IFRS IC wurde um Auskunft gebeten, ob ein Unternehmen, wenn ein zuvor bonitätsbeeinträchtigter finanzieller Vermögenswert dies inzwischen nicht mehr ist, die Differenz als Zinserträge ausweisen kann oder ob es sie stattdessen als Wertaufholung zu erfassen hat.

Das IFRS IC wies darauf hin, dass ein Unternehmen die Anpassung, die erforderlich ist, um die Wertberichtigung auf den Betrag zu bringen, der nach IFRS 9 zu erfassen ist, erfolgswirksam als erwartete Wertaufholung zu erfassen hat (IFRS 9.5.5.8). Der Betrag der Wertberichtigung ist null, wenn der Vermögenswert vollständig bezahlt ist. Der Anpassungsbetrag enthält den Effekt der Aufzinsung der Wertberichtigung während der Berichtsperiode, in der die Bonität des finanziellen Vermögenswerts beeinträchtigt war. Letztendlich könnte die Wertaufholung höher sein als der während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts erfolgswirksam erfasste Wertminderungsaufwand, wenn die eingezogenen Beträge die erwarteten Cashflows übersteigen.

Beschluss des IFRS IC

Auf seiner Sitzung im November 2018 kam das IFRS IC vorläufig zu dem Schluss, dass ein Unternehmen die in der Anfrage beschriebene Differenz als Wertaufholung zu erfassen hat, wenn ein zuvor bonitätsbeeinträchtigter finanzieller Vermögenswert dies inzwischen nicht mehr ist. Zudem entschied es vorläufig, dass die in den IFRS derzeit enthaltenen Anforderungen eine ausreichende Grundlage für die Schlussfolgerung bilden, dass ein Unternehmen bei dem in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt die erwartete Wertaufholung des nicht mehr bonitätsbeeinträchtigten finanziellen Vermögenswerts zu erfassen und darzustellen hat. Daher hat das IFRS IC beschlossen, dieses Thema nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Nach dem Ablauf der Kommentierungsfrist trat das IFRS IC im März 2019 erneut zusammen und bestätigte seine bislang vorläufige Agenda-Entscheidung.





Erläuterndes Beispiel

- ▶ Ein bestehendes Darlehen mit einem Effektivzinssatz von 10 % wurde in seiner Bonität beeinträchtigt. Die über die Gesamtauflaufzeit erwarteten Verluste aus dem Darlehen wurden zum 1. Januar des Jahres N erfasst.
- ▶ Die erwarteten Zahlungsausfälle sind in Tabelle 1 aufgeführt und bleiben bis zum 31. Dezember N+3 unverändert. Bei Abzinsung mit dem Effektivzinssatz ergibt sich zum 1. Januar ein erwarteter Kreditverlust von insgesamt WE 59.000 (siehe Tabelle 1).
- ▶ Zur Veranschaulichung wird davon ausgegangen, dass die vertraglichen Cashflows (Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen) zum 31. Dezember N+3 unvermittelt vollständig beglichen sind.
- ▶ Aus Vereinfachungsgründen laufen außerdem keine Zinsen auf nicht gezahlte Zinsen auf.

Tabelle 1: Vertragliche und erwartete Cashflows in Tsd. WE

Cashflows zum 31. Dezember	N	N+1	N+2	N+3	Summe
Vertragliche Cashflows	10	10	10	110	140
Erwartete Cashflows	0	0	0	60	60
Erwartete Zahlungsausfälle	10	10	10	50	80
Erwartete Kreditverluste zum 1. Januar N (Ausfälle mit dem Effektivzinssatz abgezinst)	(9)	(8)	(8)	(34)	(59)



Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts (IFRS 9)

Tabelle 2: Stufe-3-Bilanzierung in Tsd. WE

	31. Dezember				Kumulierte Auswirkung auf die GuV
	N	N+1	N+2	N+3	
Bruttobuchwert: Anfangssaldo	100	110	120	130	
Zinsen berechnet auf der Grundlage des Bruttobuchwerts	10	10	10	10	
Begleichung	0	0	0	(140)	
Bruttobuchwert: Schlussaldo	110	120	130	0	
Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste: Anfangssaldo	(59)	(65)	(70)	(75)	(59) erstmalige Wertberichtigung
Aufzinsung	(6)	(5)	(5)	(5)	
Auflösung der Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste	0	0	0	80	80 Auflösung der nicht in Anspruch genommenen Wertberichtigung
Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste: Schlussaldo	(65)	(70)	(75)	0	21 Posten: Wertminderungsaufwand (hier: Ertrag aus der Auflösung)
Fortgeführte Anschaffungskosten: Anfangssaldo	41	45	50	55	
Zinserträge auf der Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten	4	5	5	5	19 Zinsen auf die fortgeführten Anschaffungskosten
Begleichung	0	0	0	(60)	
Fortgeführte Anschaffungskosten: Schlussaldo	45	50	55	0	19 Zinserträge

Da das Darlehen bonitätsbeeinträchtigt ist, sind die Zinserträge auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des Effektivzinssatzes auf die fortgeführten Anschaffungskosten des Darlehens ergibt. Mit seiner Entscheidung stellt das IFRS IC klar, dass die Auflösung der Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste vollständig im Posten „Wertminderungsaufwand“ zu erfassen ist. Dies wirkt sich

insgesamt so aus, dass ein Teil der Effektivzinsen auf den Bruttobuchwert des Darlehens (WE 40.000) nicht als Zinsertrag, sondern als Wertaufholung ausgewiesen wird. Dieser Teil entspricht dem Anteil (WE 21.000) der Aufzinsung der Rückstellung für erwartete Kreditverluste, während das Darlehen bonitätsbeeinträchtigt war.



Unsere Sichtweise

Während die Entscheidung des IFRS IC keine Auswirkungen auf den Gesamtbetrag des Gewinns oder Verlusts vor Steuern hat, ist davon auszugehen, dass die Erfassung der Auflösung der Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste im Posten „Wertminderungsaufwand“ anstatt im Posten „Zinserträge“ einige wichtige Kennzahlen beeinflussen wird, insbesondere bei Unternehmen aus der Finanzdienstleistungsbranche. Dies gilt beispielsweise für Wertminderungskennzahlen oder die Nettozinsmarge. Darüber hinaus kann die Änderung Auswirkungen auf die internen Leistungskennzahlen eines Unternehmens haben. Abschlussersteller müssen die möglichen Auswirkungen der Änderung auf ihre Finanzkennzahlen und wesentlichen Leistungskennzahlen berücksichtigen und interne wie auch externe Abschlussadressaten proaktiv darüber aufklären.

Die Leitlinien des IFRS IC könnten für Unternehmen, die solche Auflösungen bislang in den Zinserträgen erfasst haben, eine erhebliche operative Veränderung bedeuten.

Das IFRS IC hat beschlossen, das Thema nicht auf seine Agenda zu nehmen. Daher sollten Unternehmen bei Umsetzungsfragen auf die IASB-Publikation *Agenda decisions – time is of the essence*²¹ zurückgreifen, in der die Umsetzung von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden infolge von veröffentlichten Agenda-Entscheidungen des IFRS IC erläutert wird. Laut dieser Publikation sollte Unternehmen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um derartige Änderungen nach der Veröffentlichung einer Entscheidung umzusetzen.

²¹ Die Publikation ist unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/2019/03/time-is-of-the-essence/> abrufbar (Stand: 20. März 2019).

18. IFRS® KONGRESS 2019

In Zusammenarbeit mit der IFRS® Foundation
12.–13. September 2019, Marriott Hotel, Berlin

International Financial Reporting Standards

Mit Top-Referenten aus den Unternehmen:

Bilfinger SE
Deutsche Bank AG
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
F. Hoffmann-La Roche Ltd
Landert Family Office Deutschland AG

MediaMarktSaturn Retail Group
Munich Reinsurance Company
Siemens Mobility GmbH
STEAG GmbH
Vaillant GmbH
Vonovia SE



Donnerstag, 12. September 2019

8.00–9.00 Uhr

Registrierung

9.00–9.30 Uhr

Auswirkungen regulatorischer Änderungen auf das Finanz- und Rechnungswesen

Prof. Dr. Sven Hayn, Partner, EY

9.30–10.15 Uhr

Aktuelle Tendenzen in der Finanzberichterstattung – eine CFO-Perspektive

Christina Johansson, Member of the Executive Board/CFO, Bilfinger SE

10.15–11.00 Uhr

The future role of financial reporting

Sue Lloyd, Vice-Chair, IASB

Vortrag in englischer Sprache

11.00–11.30 Uhr Kaffee

11.30–12.15 Uhr

DPR Update

Prof. Dr. Bettina Thormann, Vizepräsidentin, Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V.

12.15–13.00 Uhr

Accounting impact of the IBOR reform

Lisa Bomba, Managing Director, Co-Head Transaction Policy & Advisory Group, Deutsche Bank AG
Vortrag in englischer Sprache

13.00–14.00 Uhr Mittag

14.00–15.30 Uhr Breakout Sessions

(Bitte entscheiden Sie sich für eine Breakout Session)

Breakout A: IFRS 16 im stationären Handel

Dr. Andrea Weinelt, Head of Group Accounting, MediaMarktSaturn Retail Group
Sebastian Haas, Partner, EY

Breakout B: Internationale Pensionslandschaften

Christoph Gomila, Director Group Accounting, Vaillant GmbH
Philipp Schoepfner, Partner, EY

Breakout C: IFRS 9 – Erkenntnisse aus einem Jahr Anwendung

Björn Segtrop, Abteilungsleiter Konzernrechnungswesen, STEAG GmbH
Dr. Henrik Pferdehirt, Partner, EY

15.30–16.00 Uhr Kaffee

16.00–16.45 Uhr

FICE – Financial Instruments with Characteristics of Equity

Sue Lloyd, Vice-Chair, IASB
Vortrag in englischer Sprache

16.45–17.30 Uhr

IFRS und Kapitalmarktanalyse – eine kritische Betrachtung der positiven und negativen Entwicklungen aus Investorenansicht

Dr. Wolfgang Sawazki, Vorstand, Landert Family Office Deutschland AG

ab 18.30 Uhr

Gemeinsame Abendveranstaltung in den Partner-Restaurants Gendarmerie/Austernbank

Freitag, 13. September 2019

9.00–10.30 Uhr Breakout Sessions

(Bitte entscheiden Sie sich für eine Breakout Session)

Breakout D: Aktuelle Bilanzierungsthemen in der Immobilienwirtschaft

Christoph Schauerte, Senior Vice President Accounting, Vonovia SE
Christoph Piesbergen, Partner, EY

Breakout E: Besonderheiten der IFRS Bilanzierung in der Pharmaindustrie

Dr. Sven Schaier, Head of Accounting and External Reporting, F. Hoffmann-La Roche Ltd
Dr. Frederik Schmachtenberg, Partner, EY

Breakout F: Veränderung der Reportinglandschaft von Versicherungsunternehmen unter IFRS 9 und IFRS 17

Dr. Werner Rockel, Head of Accounting Policy, Munich Reinsurance Company
Dr. Thomas Kagermeier, Partner, EY

10.30–11.00 Uhr Kaffee

11.00–11.45 Uhr

TCFD – Task Force on Climate-related Financial Disclosures

Jan Huth, Leiter Rechnungswesen & Steuern, EnBW Energie Baden-Württemberg AG

11.45–12.30 Uhr

EU Fitness Check/European Corporate Reporting Lab

Prof. Dr. Andreas Barckow, Präsident, Deutsches Rechnungslegungs Interpretations Committee (DRSC)

12.30–13.30 Uhr Mittag

13.30–14.15 Uhr

Goodwill & Impairment

Dr. Jianqiao Lu, Member, IASB
Vortrag in englischer Sprache

14.15–15.00 Uhr

Unternehmenserwerb durch Reverse Acquisitions

Dr. Nikolaus Starbatty, Head of Accounting, Siemens Mobility GmbH
Dr. Nicolas zur Nieden, Senior Manager, EY

15.00–15.15 Uhr

Schlusswort

Prof. Dr. Sven Hayn, Partner, EY



Anmeldungen über
[www.de.ey.com/
ifrs-kongress](http://www.de.ey.com/ifrs-kongress)

Abendveranstaltung am 12. September 2019

Wir laden Sie herzlich zu einem gemeinsamen Spaziergang mit Sightseeing-Charakter und anschließendem Abendessen in die Partner-Restaurants Gendarmerie/Austernbank ein. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich in einem exklusiven Ambiente mit den Referenten und anderen Teilnehmern auszutauschen.

EY-Veranstaltungen

zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

An verschiedenen Standorten, an denen EY in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit Büros vertreten ist, finden in den kommenden Wochen Veranstaltungen zu Themen der IFRS-Rechnungslegung und der Digitalisierung der Finanzfunktion statt.

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen, egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen – damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

ey.scout.news@de.ey.com



EY Scout Finance & Accounting

EY Scout wird im Kalenderjahr 2019 mit neuer Ausrichtung innovativer. Künftig werden wir zwischen EY Scout Finance Innovation und EY Scout International Accounting wechseln.

Weitere Details zu den Praxisforen sowie alle Termine für 2019 entnehmen Sie bitte unserem EY-Scout-Veranstaltungskalender im Internet: www.de.ey.com/EYScout. Dort können Sie sich auch online anmelden.

III. Quartal 2019 – EY Scout Finance Innovation

Ihr Wegweiser zur Digitalisierung der Finanzfunktion

Berlin, 24.09.2019

Anmeldung über
Stefanie Riediger
Tel. +49 30 25471 17090
stefanie.riediger@de.ey.com

Düsseldorf, 20.09.2019

Anmeldung über
Marilyn Atkins
Tel. +49 231 55011 22122
marilyn.atkins@de.ey.com

Eschborn, 26.09.2019

Anmeldung über
Sven Peterson
Tel. +49 6196 996 11085
sven.peterson@de.ey.com

Hamburg, 11.09.2019

Anmeldung über
Alexandra Reggentin
Tel. +49 40 36132 17539
alexandra.reggentin@de.ey.com

Hannover, 12.09.2019

Anmeldung über
Silke Forkefeld
Tel. +49 511 8508 17622
silke.forkefeld@de.ey.com

Mannheim, 19.09.2019

Anmeldung über
Björn Kube
Tel. +49 621 4208 21722
björn.kube@de.ey.com

München, 25.09.2019

Anmeldung über
Heidi Hackenberg
Tel. +49 89 14331 17319
ey.scout.muenchen@de.ey.com

Stuttgart, 24.09.2019

Anmeldung über
Nicole Kögel
Tel. +49 711 9881 14373
nicole.koegel@de.ey.com

Linz, 26.09.2019

Anmeldung über
Verena Stickler
Tel. +43 732 790790 5555
verena.stickler@at.ey.com

Salzburg, 25.09.2019

Anmeldungen über
Fahra Topalovic
Tel. +43 662 2055 5224
fahra.topalovic@at.ey.com

Wien, 27.09.2019

Anmeldung über
Nina Gottsbachner
Tel. +43 1 21170 1100
events.at@at.ey.com

Zürich, 24.09.2019

Anmeldung über
Irene Geissbuehler
Tel. +41 58 286 3055
irene.geissbuehler@ch.ey.com

IV. Quartal 2019 – EY Scout International Accounting

Ihr Wegweiser durch die Welt der internationalen Rechnungslegung

Berlin, 10.12.2019

Anmeldung über
Stefanie Riediger
Tel. +49 30 25471 17090
stefanie.riediger@de.ey.com

Bremen, 26.10.2019

Anmeldung über
Nicole Lamrecht
Tel. +49 421 33574 24332
nicole.lamrecht@de.ey.com

Düsseldorf, 29.11.2019

Anmeldung über
Marilyn Atkins
Tel. +49 231 55011 22122
marilyn.atkins@de.ey.com

Eschborn, 03.12.2019

Anmeldung über
Sven Peterson
Tel. +49 6196 996 11085
sven.peterson@de.ey.com

Hamburg, 04.12.2019

Anmeldung über
Alexandra Reggentin
Tel. +49 40 36132 17539
alexandra.reggentin@de.ey.com

Hannover, 28.11.2019

Anmeldung über
Silke Forkefeld
Tel. +49 511 8508 17622
silke.forkefeld@de.ey.com

München, 04.12.2019

Anmeldung über
Heidi Hackenberg
Tel. +49 89 14331 17319
ey.scout.muenchen@de.ey.com

Nürnberg, 05.12.2019

Anmeldung über
Alexandra Schmidt
Tel. +49 911 3958 24220
alexandra.schmidt@de.ey.com

Saarbrücken, 12.12.2019

Anmeldung über
Alexandra Parade
Tel. +49 681 2104 13201
alexandra.parade@de.ey.com

Stuttgart, 05.12.2019

Anmeldung über
Nicole Kögel
Tel. +49 711 9881 14373
nicole.koegel@de.ey.com

Linz, 12.12.2019

Anmeldung über
Verena Stickler
Tel. +43 732 790790 5555
verena.stickler@at.ey.com

Salzburg, 11.12.2019

Anmeldungen über
Fahra Topalovic
Tel. +43 662 2055 5224
fahra.topalovic@at.ey.com

Wien, 13.12.2019

Anmeldung über
Nina Gottsbachner
Tel. +43 1 21170 1100
events.at@at.ey.com

Zürich, 04.12.2019

Anmeldung über
Irene Geissbuehler
Tel. +41 58 286 3055
irene.geissbuehler@ch.ey.com

EY-Publikationen



International GAAP® 2019

International GAAP® 2019 ist ein umfassendes Handbuch zur Interpretation und Umsetzung der IFRS. Es bietet einen detaillierten Einblick in die Herausforderungen, die uns bei der praktischen Anwendung der IFRS begegnen. Die Neuauflage des International GAAP® enthält folgende Highlights:

- ▶ Neue Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* werden analysiert und besprochen.
- ▶ Es werden die umfangreichen Implementierungsfragen im Rahmen der Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* untersucht.
- ▶ Das Kapitel zu IFRS 17 *Versicherungsverträge* wurde überarbeitet, um die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen mit Blick auf Implementierungsfragen sowie vorgeschlagene Änderungen des Standards zu berücksichtigen.
- ▶ Die Änderungen des überarbeiteten Rahmenkonzepts (*Conceptual Framework*) wurden berücksichtigt und deren Auswirkungen auf die Bilanzierung detailliert erläutert.
- ▶ Die geänderten Standards und die neuen Interpretationen, die seit der letzten Auflage veröffentlicht wurden, wurden berücksichtigt.
- ▶ Es werden weitere Themen erläutert, die derzeit beim IASB und beim IFRS Interpretations Committee diskutiert werden, und welche Anforderungen diese an die IFRS-Rechnungslegung stellen.

Exemplare dieser dreibändigen Kommentierung können Sie unter www.wileyigaap.com bestellen.

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in englischer Sprache unter www.ey.com/ifrs in der Rubrik „Publications“ zum Download zur Verfügung.



Applying IFRS: Impairment of financial instruments under IFRS 9

IFRS 9 ist verpflichtend auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Die Erfassung von Wertminderungen nach dem mit IFRS 9 eingeführten *Expected-losses*-Modell kann bei Unternehmen zu umfangreichen System- und Prozessanpassungen führen. Erfahren Sie mehr über die neuen Regelungen des IFRS 9 zu diesem Thema.



IFRS Update of standards and interpretations in issue at 31 March 2019

Diese Publikation gibt Ihnen einen Überblick über die Standards und Interpretationen, die auf Geschäftsjahre, die am 31. März 2019 oder später enden, anzuwenden sind. Darüber hinaus werden die wesentlichen Entscheidungen bei den laufenden Projekten des IASB und die aktuellen Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee dargestellt.



Applying IFRS: IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers. A closer look at IFRS 15, the revenue recognition standard (updated October 2018)

Diese umfassend überarbeitete Ausgabe unserer umfangreichen Publikation fasst den Standard des IASB sowie alle bisher erschienenen Anpassungen zusammen und hebt Unterschiede zum FASB-Standard hervor. Sie berücksichtigt ferner sämtliche Themen, die von der Joint Transition Resource Group (TRG) auf ihren gemeinsamen Sitzungen diskutiert wurden. Darüber hinaus werden zahlreiche neue, im Zuge der Weiterentwicklung des Diskussionsstandes und der Implementierung aufgetretene Fragestellungen berücksichtigt.

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in deutscher Sprache unter www.de.ey.com/ifrs in der Rubrik „Publikationen“ zum Download zur Verfügung.



International GAAP® IFRS-Checkliste für angabepflichtige Informationen

Die Checkliste ist anwendbar auf Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2018 oder später enden. Sie berücksichtigt die bis zum 31. August 2018 vom IASB verabschiedeten Standards und Interpretationen.



Good Group (International) Limited Muster-Konzernabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2018

Der Musterkonzernabschluss nach IFRS der Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigt die bis zum 31. August 2018 vom IASB veröffentlichten und für am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS.



Im Fokus: die Darstellungs- und Angabevorschriften des IFRS 15 Aktualisiert im Juli 2018

Die Publikation bietet einen umfassenden Überblick über die neuen Darstellungs- und Angabevorschriften und enthält zur Illustration eine Reihe von Praxisbeispielen von Unternehmen, die IFRS 15 bereits vorzeitig angewandt haben. Neben der Darstellung der Anforderungen des IFRS 15 bezogen auf die primären Abschlussbestandteile, den Anhang, Angaben in Zwischenberichten und die Übergangsangaben enthält die Broschüre eine Zusammenfassung der wesentlichen Angabepflichten zu den einzelnen Bereichen in Tabellen und Checklisten sowie zahlreiche Praxisbeispiele von Unternehmen und Erläuterungen der wesentlichen Angabepflichten.



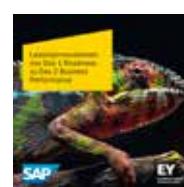
Im Fokus: Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 16

Die Publikation bietet einen umfassenden Überblick über die neuen Darstellungs- und Angabevorschriften und enthält zur Illustration eine Reihe von Praxisbeispielen von Unternehmen, die IFRS 16 bereits vorzeitig angewandt haben. Neben der Darstellung der Anforderungen des IFRS 16 bezogen auf die primären Abschlussbestandteile und den Anhang sowie die Übergangsangaben enthält die Broschüre eine Zusammenfassung der wesentlichen Angabepflichten zu den einzelnen Bereichen in Tabellen und Checklisten sowie zahlreiche Praxisbeispiele von Unternehmen.



Im Fokus: Eine nähere Betrachtung von IFRS 16

IFRS 16 ist verpflichtend auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Diese im Dezember 2018 umfassend überarbeitete Ausgabe unserer umfangreichen Publikation fasst den Standard des IASB zusammen und erläutert anhand zahlreicher Beispiele den aktuellen Stand der Diskussion.



Leasinginnovationen: von Day 1 Readiness zu Day 2 Business Performance

In unserer neuen EY-Scout-Broschüre beleuchten wir die Aspekte, wie und warum sich Unternehmen, die vor der Konzeptionierung oder gar Umsetzung ihrer Digitalisierungsstrategie stehen, jetzt auch mit der Integration und Transformation ihrer Leasinglösung beschäftigen sollten, und zum anderen, wie Unternehmen eine derzeitige Lösung vom simplen Lease Accounting hin zum Lease-Management entwickeln können und welche Möglichkeiten es dabei gibt.

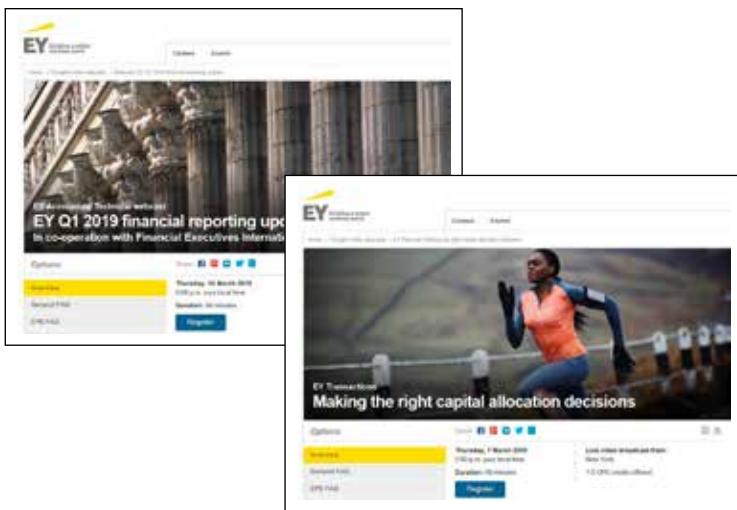
Webcasts

EY IFRS Webcasts

Informieren Sie sich interaktiv mit den EY IFRS Webcasts über aktuelle Themen der internationalen Rechnungslegung. In einer Gesprächsrunde stellen Ihnen Fachleute neue Standards, Änderungen, aktuelle Problemstellungen und Entwicklungen vor und diskutieren diese miteinander. Anhand einer Web-Präsentation, die Ihnen auch zum Download zur Verfügung steht, wird durch den Webcast geführt. Ihre Fragen zum jeweiligen Thema können Sie direkt über eine Eingabemaske stellen und so mit den Fachleuten in Interaktion treten.

Die Webcasts stehen Ihnen im Online-Archiv auch nach der Live-Ausstrahlung zur Verfügung. So können Sie selbst bestimmen, wann Sie an den Webcasts teilnehmen.

Haben Sie Interesse? Registrieren Sie sich unter www.de.ey.com/ifrs oder www.ey.com/ifrs für die Live-Webcasts. Unter der Rubrik „Thought Center Webcasts“ auf unserer Website finden Sie eine Übersicht über die Webcasts der nächsten Monate.



Ihre Kontakte

Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg

Deutschland

Nord/Ost

Olaf Boelsens

Telefon +49 40 36132 17715
olaf.boelsens@de.ey.com

Martin Beyersdorff

Telefon +49 40 36132 20093
martin.beyersdorff@de.ey.com

Prof. Dr. Sven Hayn

Telefon +49 40 36132 12277
sven.hayn@de.ey.com

Dr. Robert Link

Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Stefania Mandler

Telefon +49 341 2526 23583
stefania.mandler@de.ey.com

Christoph Piesbergen

Telefon +49 40 36132 12343
christoph.piesbergen@de.ey.com

Arne Weber

Telefon +49 40 36132 12353
arne.e.weber@de.ey.com

West**Andreas Muzzu**

Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Stefan Pfeiffer

Telefon +49 201 2421 21849
stefan.pfeiffer@de.ey.com

Südwest

Dr. Stefan Bischof

Telefon +49 711 9881 15417
stefan.bischof@de.ey.com

Ulf Blaum

Telefon +49 711 98811 9294
ulf.blaum@de.ey.com

Helge-Thomas Grathwol

Telefon +49 621 4208 10132
helge-thomas.grathwol@de.ey.com

Prof. Dr. Steffen Kuhn

Telefon +49 711 9881 14063
steffen.kuhn@de.ey.com

Mitte

Jörg Bösser

Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Ralf Geisler

Telefon +49 6196 996 27304
ralf.geisler@de.ey.com

Andreas Grote

Telefon +49 6196 996 26123
andreas.grote@de.ey.com

Jochen Kirch

Telefon +49 6196 996 24240
jochen.kirch@de.ey.com

Gerd Winterling

Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp

Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold

Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Financial Services Organisation

Martina Dombek

Telefon +49 6196 996 26446
martina.dombek@de.ey.com

Christoph Hultsch

Telefon +49 6196 996 26833
christoph.hultsch@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher

Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Schweiz

Christoph Michel

Telefon +41 58 286 7735
christoph.michel@ch.ey.com

Roger Müller

Telefon +41 58 286 3396
roger.mueller@ch.ey.com

Luxemburg

Dr. Christoph Haas

Telefon +352 42 124 8305
christoph.haas@lu.ey.com

Petra Karpen

Telefon +352 42 124 8112
petra.karpen@lu.ey.com

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in *building a better working world* for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. Information about how EY collects and uses personal data and a description of the rights individuals have under data protection legislation are available via ey.com/privacy. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2019 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

GSA Agency
SRE 1906-037
ED None



In line with EY's commitment to minimize its environmental impact this document has been printed CO₂ neutral and on FSC®-certified paper that consists of 60% recycled fibers.

This material has been prepared for general informational purposes only and is not intended to be relied upon as accounting, tax, or other professional advice. Please refer to your advisors for specific advice.

ey.com